



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1969

Berlin, den 18. Juli 1969

Teil II Nr. 58

Tag  
2. 7. 69

Inhalt

Seite

Verordnung über die Arbeit und das Verhalten an Bord von Seeschiffen – Seemannsordnung – .....

381

### Verordnung über die Arbeit und das Verhalten an Bord von Seeschiffen – Seemannsordnung –

vom 2. Juli 1969

Die Seemannsordnung regelt auf der Grundlage des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. November 1966 (GBl. I S. 125) sowie des Gesetzes vom 11. Juni 1968 über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik – GGG – (GBl. I S. 229) die besonderen Pflichten und Rechte der Seeleute sowie die sozialistische Leitungstätigkeit an Bord von Seeschiffen. Sie soll dadurch zur Entfaltung der Produktivkräfte und zur Vervollkommnung der sozialistischen Arbeitsdisziplin an Bord beitragen und die Erziehung und Selbsterziehung der Werktätigen der Handelsschifffahrt und der Hochseefischerei fördern.

In Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes wird daher folgendes verordnet:

I.

#### Allgemeine Bestimmungen

§ 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Verordnung gilt auf allen Frachtschiffen, Fahrgastschiffen, Forschungsschiffen, Ausbildungsschiffen und Schiffen der Hochseefischerei, die in der Deutschen Demokratischen Republik beheimatet sind und für den Verkehr außerhalb der Territorialgewässer der Deutschen Demokratischen Republik bestimmt sind.

(2) Auf Personen, die sich an Bord befinden und nicht zur Schiffsbesatzung gehören, finden nur diejenigen Vorschriften dieser Verordnung Anwendung, die die Einhaltung der Sicherheit und Ordnung regeln.

II.

#### Die Schiffsbesatzung

§ 2

##### Umfang

(1) Zur Schiffsbesatzung gehören der Kapitän, die Offiziere, die Unteroffiziere und die Mannschaft, wenn sie in einem Arbeitsrechtsverhältnis zum Schifffahrtsbetrieb stehen, sowie die angemusterten Mitarbeiter des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deut-

schen Demokratischen Republik. Schifffahrtsbetriebe im Sinne dieser Verordnung sind Betriebe, deren Schiffe unter den Geltungsbereich gemäß § 1 Abs. 1 fallen.

(2) Die Funktionen des Kapitäns, der Offiziere, der Unteroffiziere und der Mannschaft sind in der Anordnung vom 29. Oktober 1965 über die Besetzung von Seeschiffen – Schiffsbesetzungsordnung – (SBO) (GBl. II S. 805) und den Dienstordnungen der Schifffahrtsbetriebe geregelt.

§ 3

#### Befähigung zum Schiffsdienst

(1) Die Mitglieder der Schiffsbesatzung müssen über hohe politische und fachliche Kenntnisse verfügen und der Arbeiter-und-Bauern-Macht treu ergeben sein. Sie haben jederzeit ihre Aufgaben gewissenhaft und verantwortungsbewußt unter Einsatz ihres ganzen Könnens zu erfüllen.

(2) Die Mitglieder der Schiffsbesatzung müssen die für den Schiffsdienst erforderliche gesundheitliche Tauglichkeit und Eignung besitzen, die durch ein ärztliches Zeugnis des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik nachzuweisen sind.

§ 4

#### Auswahl der Mitglieder der Schiffsbesatzung

(1) Die Mitglieder der Schiffsbesatzung müssen Staatsbürger der Deutschen Demokratischen Republik sein.

(2) Ausnahmen von der Regelung des Abs. 1 sind nur zulässig, wenn das in zwischenstaatlichen Vereinbarungen vorgesehen bzw. durch die zuständigen zentralen staatlichen Organe genehmigt ist oder wenn es außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik zur Aufrechterhaltung des Schiffsbetriebes unumgänglich ist.

(3) Die Zusammensetzung und Ergänzung der Schiffsbesatzung erfolgen durch den Schifffahrtsbetrieb nach Konsultation des Kapitäns.

§ 5

#### Seefahrtsbücher

(1) Auf einem Schiff, das sich auf See befindet, dürfen als Mitglieder der Schiffsbesatzung nur Personen beschäftigt werden, die ein gültiges Seefahrtsbuch besitzen.

(2) Die Seefahrtsbücher sind Paßersatz gemäß den geltenden Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik. Sie sind vom Kapitän in Verwahrung zu nehmen und vor unbefugtem Zugriff zu sichern.

### § 6

#### Aufenthalt betriebsfremder Personen an Bord

Personen, die nicht zur Schiffsbesatzung gehören, dürfen sich nur mit Erlaubnis des Kapitäns oder seines Vertreters an Bord aufhalten. Angehörigen staatlicher Organe oder gesellschaftlicher Organisationen der Deutschen Demokratischen Republik, die das Schiff zur Erfüllung ihrer Aufgaben betreten, darf die Erlaubnis zum Aufenthalt an Bord nicht versagt werden.

### III.

#### Leitung des Schiffsbetriebes und Mitwirkung der Besatzungsmitglieder

##### Kapitän

### § 7

(1) Die Leitung des Schiffsbetriebes obliegt dem Kapitän. Er leitet als Beauftragter der Arbeiter- und Bauern-Macht das ihm anvertraute Kollektiv nach dem Prinzip der Einzeileitung und persönlichen Verantwortung. Der Kapitän ist für die Erfüllung der ihm und den Mitgliedern der Schiffsbesatzung übertragenen politischen, ökonomischen und erzieherischen Aufgaben verantwortlich.

(2) Der Kapitän muß über umfangreiche politische und fachliche Kenntnisse und Erfahrungen verfügen und die Fähigkeit zur Leitung von Kollektiven besitzen sowie Inhaber eines Befähigungszeugnisses sein, das ihn zur Schiffsführung berechtigt.

(3) Die Berufung und Abberufung der Kapitäne erfolgt durch den zuständigen Minister entsprechend der Verordnung vom 15. Juni 1961 über das Verfahren bei der Berufung und Abberufung von Werktätigen (GBl. II S. 235).

(4) Befindet sich der Kapitän nicht an Bord oder ist er an der Ausübung seines Dienstes verhindert, so wird er durch den Ersten Offizier vertreten. Befindet sich kein Erster Offizier auf dem Schiff oder ist er an der Ausübung seines Dienstes verhindert, so wird der Kapitän durch den ranghöchsten Nautischen Offizier vertreten. Der Kapitän kann in Ausnahmefällen davon abweichende Festlegungen treffen; das gilt auch für den Ersten Offizier, wenn dieser den Kapitän vertritt.

### § 8

(1) Der Kapitän hat die ordnungsgemäße Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Reisen zu gewährleisten. Er ist insbesondere verantwortlich für

- a) die politisch-ideologische Erziehung der Mitglieder der Schiffsbesatzung
- b) die Schaffung aller Voraussetzungen, die gewährleisten, daß die Initiative der Mitglieder der Schiffsbesatzung im Interesse einer hohen Planerfüllung auf die Schwerpunkte des Planes gelenkt wird und ihre Vorschläge im sozialistischen Wettbewerb verwirklicht werden

- c) die einwandfreie seemännische Führung des Schiffes und die Gewährleistung der größtmöglichen Sicherheit für Menschen und Vermögenswerte
- d) die systematische und zielgerichtete Förderung und Entfaltung der schöpferischen Mitarbeit aller Mitglieder der Schiffsbesatzung und die ständige Festigung und Entwicklung des sozialistischen Bordkollektivs
- e) die systematische Qualifizierung aller Mitglieder der Schiffsbesatzung und die planmäßige Arbeit mit den Neuerern
- f) die allseitige geistige und körperliche Entwicklung der Mitglieder der Schiffsbesatzung zu sozialistischen Persönlichkeiten, insbesondere die Förderung und den Schutz der Jugendlichen
- g) den Schutz, die Wartung und die Pflege des ihm anvertrauten Volkseigentums
- h) die Durchsetzung der innerbetrieblichen wirtschaftlichen Rechnungsführung und die Gewährleistung einer rationellen Arbeitsorganisation
- i) die Entwicklung der sozialistischen Arbeitsdisziplin sowie die Durchsetzung einer straffen Ordnung entsprechend den besonderen Bedingungen an Bord
- j) die Gewährleistung der kulturellen und sozialen Betreuung der Mitglieder der Schiffsbesatzung
- k) die Gewährleistung des Gesundheits-, Arbeits- und Brandschutzes und die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen an Bord.

(2) Der Kapitän ist gegenüber den Mitgliedern der Schiffsbesatzung weisungsberechtigt. Zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung kann er auch allen sonstigen an Bord befindlichen Personen Weisungen erteilen.

### § 9

Der Kapitän kann die zur Durchsetzung seiner Weisungen gemäß § 8 Abs. 2 erforderlichen Maßnahmen treffen.

### § 10

(1) Der Kapitän ist berechtigt, Mitgliedern der Schiffsbesatzung aus dienstlichen Gründen während der Reise vorübergehend eine andere Tätigkeit zu übertragen.

(2) Die Übertragung einer ununterbrochenen anderen Tätigkeit ist nur bis zum Anlaufen eines Hafens der Deutschen Demokratischen Republik, höchstens jedoch bis zu einer Dauer von 6 Monaten, zulässig.

(3) Die Übertragung einer ununterbrochenen Tätigkeit über 14 Tage hinaus bedarf der Zustimmung der Schiffsgewerkschaftsleitung.

### § 11

(1) Im Seenotfall ist der Kapitän verpflichtet, sich vordringlich um die Sicherheit der an Bord befindlichen Personen zu bemühen. Er hat außerdem im Rahmen der gegebenen Möglichkeiten für die Rettung von Schiff und Ladung zu sorgen.

(2) Der Kapitän ist verpflichtet, einem anderen in Seenot befindlichen Schiff alle erforderliche und mögliche Hilfe zu leisten, soweit dies ohne erhebliche Gefahr für das Leben und die Gesundheit der auf dem Schiff befindlichen Personen und ohne Verletzung wichtiger anderer Pflichten möglich ist.

## § 12

**Offiziere**

(1) Die Offiziere leiten die ihnen unterstehenden Dienstbereiche. Sie haben den Kapitän bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen.

(2) Den Offizieren obliegen die politisch-ideologische Erziehung und fachliche Qualifizierung der von ihnen geleiteten Kollektive, die Organisation des Dienstablaufs und die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung in ihren Dienstbereichen. Sie sind für die Erfüllung der ihnen Dienstbereichen gestellten Aufgaben verantwortlich.

(3) Die Offiziere sind zur Erfüllung ihrer dienstlichen Aufgaben gegenüber den ihnen unterstellten Mitgliedern der Schiffsbesatzung und zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung gegenüber allen sonstigen an Bord befindlichen Personen weisungsberechtigt.

(4) Der Nautische Wachoffizier ist während seiner Wachzeit Vertreter des Kapitäns bei der Ausübung der Schiffsführung. Er ist verpflichtet, den Kapitän unverzüglich zu unterrichten, wenn Entscheidungen grundsätzlicher Art zu treffen sind oder die Schiffsführung kompliziert wird.

(5) Übernimmt der Kapitän selbst das Kommando, so hat er dieses eindeutig zum Ausdruck zu bringen. Der Nautische Wachoffizier ist dann verpflichtet, ihn bei der Schiffsführung zu unterstützen.

## § 13

**Unteroffiziere**

(1) Die Unteroffiziere sind verpflichtet, die Offiziere bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen.

(2) Die Unteroffiziere leiten die ihnen unterstehenden Dienstbereiche. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben und zur Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sind sie gegenüber den ihnen unterstellten Mitgliedern der Schiffsbesatzung weisungsberechtigt.

## § 14

**Schiffsrat**

(1) Der Schiffsrat berät den Kapitän bei der Durchführung seiner Aufgaben und wird von ihm geleitet. Er soll vom Kapitän in der Regel einmal monatlich einberufen werden.

(2) Gegenstand der Beratung des Schiffsrates sollen insbesondere die Organisierung der Planerfüllung an Bord, die politisch-ideologische Erziehung der Mitglieder der Schiffsbesatzung, die Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie Maßnahmen in Not- oder Gefahrenlagen sein.

(3) Die Zusammensetzung und die Anzahl der Mitglieder des Schiffsrates ist abhängig von der Stärke der Schiffsbesatzung und den dem Bordkollektiv übertragenen Aufgaben. Mitglieder des Schiffsrates sollen insbesondere die Offiziere und Vertreter gesellschaftlicher Organisationen an Bord sein. Die Festlegung der im Schiffsrat vertretenen Mitglieder der Schiffsbesatzung erfolgt durch den Leiter des Schiffahrtsbetriebes. Der Kapitän kann in Einzelfällen zu Beratungen des Schiffsrates weitere Mitglieder der Schiffsbesatzung hinzuziehen.

## § 15

**Bordversammlung**

(1) Die Bordversammlung dient der Beratung der dem Besatzungskollektiv gestellten Aufgaben. Sie wird vom Kapitän einberufen.

(2) Die Vorbereitung und Leitung der Bordversammlung sind Aufgaben des Kapitäns.

**Zusammenwirken mit den gesellschaftlichen Organisationen an Bord**

## § 16

Der Kapitän und die Offiziere haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben eng mit den gesellschaftlichen Organisationen zusammenzuarbeiten. Sie sind verpflichtet, die gesellschaftlichen Organisationen bei der Ausübung ihrer Tätigkeit an Bord allseitig zu unterstützen.

## § 17

Die Unterstützung der Tätigkeit der Schiffsgewerkschaftsorganisation durch den Kapitän und die Offiziere erstreckt sich insbesondere auf

- a) die Entwicklung der schöpferischen Mitwirkung der Mitglieder der Schiffsbesatzung an der Erfüllung der ökonomischen Aufgaben, vor allem durch die Diskussion des Planvorschlages und die Kontrolle der Planerfüllung, die Beratung von Maßnahmen zur komplexen Rationalisierung, zur Verbesserung der Gemeinschaftsarbeit und der vollen Ausnutzung der modernen Technik, sowie die Organisation und Führung des innerbetrieblichen Wettbewerbs
- b) die Förderung der kollektiven Erziehung zur Herausbildung und Festigung einer sozialistischen Arbeitsdisziplin
- c) die Beratung von Maßnahmen zur Erhöhung von Sicherheit und Ordnung
- d) die ständige Verbesserung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Mitglieder der Schiffsbesatzung.

## § 18

**Konfliktkommissionen**

Die Bildung und Tätigkeit der Konfliktkommissionen in der Seeschifffahrt erfolgt gemäß dem Gesetz über die gesellschaftlichen Gerichte der Deutschen Demokratischen Republik und dem Erlaß des Staatsrates der Deutschen Demokratischen Republik vom 4. Oktober 1968 über die Wahl und Tätigkeit der Konfliktkommissionen — Konfliktkommissionsordnung — (GBl. I S. 287).

## § 19

**Konfliktkommissionen der Flottenbereiche**

(1) In den Flottenbereichen der Schiffahrtsbetriebe sind für Schiffe mit einer Besatzung bis zu 30 Personen Konfliktkommissionen der Flottenbereiche zu bilden.

(2) In diese Konfliktkommissionen werden Mitglieder der zu den Flottenbereichen gehörenden Schiffsbesatzungen gewählt.

## § 20

**Bordkonfliktkommissionen**

(1) Auf Schiffen mit einer Besatzung von mehr als 30 Personen sind Bordkonfliktkommissionen zu bilden.

(2) In die Bordkonfliktkommissionen werden 8 bis 15 Mitglieder gewählt. Bei einer Besatzung mit weniger als 100 Personen kann ihre Zahl ausnahmsweise auf 6 verringert werden.

(3) Der Kapitän hat die Tätigkeit der Bordkonfliktkommission, insbesondere durch Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Beratungen, allseitig zu unterstützen. Die Bordkonfliktkommission kann die Teilnahme des Kapitäns oder eines von ihm benannten Vertreters an den Beratungen verlangen.

(4) Eine Nachwahl von Mitgliedern der Bordkonfliktkommission hat zu erfolgen, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder der Schiffsbesatzung ausgeschieden ist oder weniger als 4 der gewählten Mitglieder verblieben.

## IV.

**Pflichten und Rechte der Mitglieder der Schiffsbesatzung**

## § 21

**Pflichten der Mitglieder der Schiffsbesatzung**

(1) Die Mitglieder der Schiffsbesatzung haben jederzeit die Interessen der Arbeiter- und Bauern-Macht zu vertreten, die sozialistische Gesetzlichkeit einzuhalten und eine strenge Disziplin zu wahren.

(2) Die Mitglieder der Schiffsbesatzung müssen vor allem

- a) die ihnen erteilten Weisungen exakt durchführen
- b) das Schiff, seine Einrichtungen sowie die Ladung schützen und pflegen
- c) ständig Wachsamkeit üben und Störversuche und Anschläge gegen die sozialistische Seeverkehrswirtschaft und Hochseefischerei abwehren
- d) Verschwiegenheit über dienstliche Angelegenheiten während und auch nach Beendigung des Schiffsdienstes wahren
- e) die Vorschriften über den Gesundheits-, Arbeits-, Brand- und Jugendschutz einhalten
- f) sich besonders während des Aufenthaltes in Häfen diszipliniert verhalten
- g) an Rollenmanövern (z. B. Boots-, Schotten- und Feuerlöschmanövern) sowie an anderen vom Kapitän angeordneten Sicherheitsübungen teilnehmen
- h) den Kapitän bei der Durchführung von Maßnahmen gemäß § 9 unterstützen
- i) Schutzmaßnahmen ergreifen, wenn sie Gefährdungen oder Beeinträchtigungen des Schiffsbetriebes wahrnehmen, und ihrem unmittelbaren Vorgesetzten unverzüglich Meldung erstatten

- j) im Seenotfall sowie bei Hilfeleistungen gegenüber einem anderen, in Seenot befindlichen Schiff die der Gefahrenabwendung bzw. Rettung von Menschen und Vermögenswerten dienenden Weisungen mit höchstem persönlichen Einsatz durchführen.

## § 22

**Untersuchung auf Schiffsdienstauglichkeit**

Jedes Mitglied der Schiffsbesatzung ist verpflichtet, sich vor Antritt des Schiffsdienstes und von diesem Zeitpunkt an in den vorgeschriebenen zeitlichen Abständen durch einen Arzt des Medizinischen Dienstes des Verkehrswesens der Deutschen Demokratischen Republik auf Schiffsdienstauglichkeit untersuchen zu lassen. Es soll darüber hinaus zur Erhaltung seiner Gesundheit durch eine gesunde Lebensführung beitragen und die Maßnahmen des vorbeugenden Gesundheitsschutzes befolgen.

## § 23

**Dienstantritt**

Den Mitgliedern der Schiffsbesatzung ist rechtzeitig der Zeitpunkt mitzuteilen, zu dem sie sich an Bord einzufinden haben. Kann ein Mitglied der Schiffsbesatzung den Schiffsdienst nicht oder nicht rechtzeitig antreten, so hat es dies unverzüglich dem Kapitän oder dem Schiffahrtsbetrieb zu melden.

## § 24

**Unterbringung und Verpflegung**

Jedes Mitglied der Schiffsbesatzung hat Anspruch auf gute Unterbringung und auf freie Verpflegung oder Verpflegungsgeld entsprechend den Regelungen in den Rahmenkollektivverträgen bzw. Lohnvereinbarungen. Die Mindestmenge der zu gewährenden Speisen und Getränke wird vom Schiffahrtsbetrieb in der Speiserohle geregelt.

## § 25

**Freier Tag**

Jedes Mitglied der Schiffsbesatzung hat nach einem ununterbrochenen Einsatz von 30 Tagen an Bord außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik Anspruch auf einen freien Arbeitstag, der, ohne Anrechnung auf den Erholungsurlaub, an Land zu gewähren ist. Der Einsatz gilt bei einer mehr als fünftägigen Abwesenheit von Bord als unterbrochen; Sonderregelungen können in den Rahmenkollektivverträgen festgelegt werden.

## § 26

**Landgang**

(1) Während der Hafenliegezeiten des Schiffes haben die Mitglieder der Schiffsbesatzung in der arbeitsfreien Zeit das Recht, an Land zu gehen.

(2) Der Kapitän kann den Mitgliedern der Schiffsbesatzung und den sonstigen an Bord befindlichen Personen den Landgang versagen, wenn das aus Gründen der Sicherheit der Mitglieder der Schiffsbesatzung, der sonstigen an Bord befindlichen Personen, des Schiffes, der Ladung sowie aus anderen wichtigen Gründen erforderlich ist.

(3) Der Kapitän hat die Mitglieder der Schiffsbesatzung und die sonstigen an Bord befindlichen Personen über die besonderen Verhältnisse des betreffenden Hafens, insbesondere die zu beachtenden Rechtsvorschriften sowie Sitten und Gebräuche, aufzuklären. Er hat ferner auf die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen während des Landganges hinzuweisen. Die Mitglieder der Schiffsbesatzung und die sonstigen an Bord befindlichen Personen sind verpflichtet, sich entsprechend zu verhalten.

(4) Liegt das Schiff auf Reede oder bestehen besonders erschwerte Verkehrsbedingungen zum Land, so obliegt es dem Kapitän, entsprechend den Möglichkeiten die Voraussetzungen für die Durchführung des Landganges zu schaffen (z. B. Mieten von Barkassen). In Häfen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik hat der Kapitän die erforderlichen Landgangsausweise zu beschaffen.

### Gesundheitliche Betreuung

#### § 27

(1) Jedes Mitglied der Schiffsbesatzung hat Anspruch auf unentgeltliche gesundheitliche Betreuung und materielle Versorgung bei Krankheit oder Arbeitsunfall entsprechend den Rechtsvorschriften der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Für die Organisierung und Durchführung der gesundheitlichen Betreuung an Bord von Schiffen ohne Schiffsarzt ist der Kapitän und an Bord von Schiffen mit Schiffsarzt dieser verantwortlich.

(3) Der Kapitän hat für einwandfreie hygienische Verhältnisse an Bord zu sorgen.

#### § 28

(1) Sofern die an Bord vorhandenen Mittel und Möglichkeiten, einschließlich der Inanspruchnahme ärztlichen Rates über Funk, für die gesundheitliche Betreuung nicht ausreichen und auch die Unterstützung durch ein anderes Schiff nicht möglich ist, so ist der Erkrankte zur ärztlichen Behandlung in einen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik oder in einen anderen Hafen zu befördern.

(2) Die Entscheidung, ob ein Hafen anzulaufen ist, trifft der Kapitän. Vor dieser Entscheidung ist nach Möglichkeit ärztlicher Rat einzuholen.

(3) Erfolgt die Überführung des Erkrankten in einen Hafen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, so ist durch den Kapitän darauf hinzuwirken, daß eine gute gesundheitliche Betreuung gesichert ist.

(4) Der Schiffahrtsbetrieb hat nach Abschluß der in einem Hafen außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik erfolgten Behandlung die Rückführung des Erkrankten in die Deutsche Demokratische Republik so bald wie möglich zu veranlassen.

#### § 29

Die Kosten der Behandlung, der Rückführung in die Deutsche Demokratische Republik sowie alle anderen damit verbundenen notwendigen Aufwendungen des

Mitgliedes der Schiffsbesatzung trägt der Schiffahrtsbetrieb bzw. die zuständige Einrichtung der Sozialversicherung, soweit nicht in internationalen Verträgen besondere Vereinbarungen getroffen sind.

#### § 30

(1) Wird ein Mitglied der Schiffsbesatzung aus Krankheitsgründen in einem Hafen zurückgelassen, so hat der Kapitän das persönliche Eigentum des Erkrankten in Anwesenheit von 2 Mitgliedern der Schiffsbesatzung in Verwahrung zu nehmen und an den Schiffahrtsbetrieb zu übersenden. Die Kosten der Übersendung trägt der Schiffahrtsbetrieb.

(2) Der Schiffahrtsbetrieb hat die zuständigen staatlichen Organe zu unterrichten und die umgehende Benachrichtigung der Angehörigen des Zurückgelassenen zu veranlassen.

#### § 31

### Mitnahme von Sachen

(1) Jedes Mitglied der Schiffsbesatzung ist berechtigt, persönliche Bedarfsgegenstände in angemessenem Umfang an Bord zu bringen. Von Mitgliedern der Schiffsbesatzung und sonstigen an Bord befindlichen Personen dürfen solche Sachen nicht mitgenommen werden, deren Mitnahme gegen Rechtsvorschriften verstößt oder die Ordnung an Bord bzw. die Sicherheit von Menschen, Schiff oder Ladung beeinträchtigen kann. Über die Mitnahme von Sachen entscheidet in Zweifelsfällen der Kapitän.

(2) Besteht der begründete Verdacht, daß Sachen entgegen Abs. 1 mitgeführt werden, so kann der Kapitän die Durchsuchung von Räumlichkeiten, Sachen und Personen anordnen. Die Durchsuchung ist in Gegenwart von 2 Offizieren und des Betroffenen durchzuführen. Über die Gründe, den Ablauf und das Ergebnis der Durchsuchung ist eine Eintragung im Schiffstagebuch vorzunehmen.

(3) Sachen, die entgegen Abs. 1 an Bord gebracht werden, sind durch den Kapitän in Verwahrung zu nehmen, in einer Liste zu erfassen und den zuständigen staatlichen Organen zu übergeben. Der Kapitän ist befugt, Sachen vernichten zu lassen, deren Verbleib die Gesundheit der Menschen, das Schiff oder die Ladung gefährden oder sonstige Nachteile zur Folge haben kann.

(4) Besteht der begründete Verdacht, daß die Mitnahme von Sachen gemäß Abs. 1 gegen strafrechtliche Bestimmungen verstößt, so ist nach § 46 zu verfahren.

#### § 32

### Aufbewahrung und Versicherung von Sachen

(1) der Schiffahrtsbetrieb hat dafür zu sorgen, daß auf dem Schiff ausreichende Möglichkeiten für eine sichere Aufbewahrung des persönlichen Eigentums der Mitglieder der Schiffsbesatzung vorhanden sind.

(2) Das persönliche Eigentum der Mitglieder der Schiffsbesatzung ist bei der Deutschen Auslands- und Rückversicherungs-AG durch den Schiffahrtsbetrieb zu versichern. Der Umfang des Versicherungsschutzes ist in den Rahmenkollektivverträgen zu regeln.

## § 33

**Abmusterung**

(1) Die Abmusterung ist beim Kapitän zu beantragen. Der Antrag hat in schriftlicher Form unter gleichzeitiger Angabe der Gründe zu erfolgen und muß mindestens 14 Tage vor Ankunft des Schiffes im ersten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik, in der Hochseefischerei mindestens 2 Tage vor Ankunft im Heimathafen, beim Kapitän eingegangen sein.

(2) Über den Antrag auf Abmusterung ist durch den Schiffsbetrieb nach Anhören des Kapitäns innerhalb von 24 Stunden nach dem Einlaufen, mindestens jedoch 48 Stunden vor dem Auslaufen, zu entscheiden. Die Entscheidung ist dem Antragsteller rechtzeitig zur Kenntnis zu geben.

(3) Durch die Abmusterung bleibt das Arbeitsrechtsverhältnis des Mitgliedes der Schiffsbesatzung zum Schiffsbetrieb unberührt.

## § 34

**Besonderheiten  
bei der Kündigung und Abberufung**

(1) Erfolgt die Kündigung des Arbeitsvertrages während des Aufenthaltes außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, so beginnt die Kündigungsfrist erst mit dem Tage des Einlaufens in einen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Erfolgt die Kündigung des Arbeitsvertrages eines Mitgliedes der Schiffsbesatzung in der Deutschen Demokratischen Republik später als 48 Stunden vor dem Auslaufen des Schiffes, so beginnt die Kündigungsfrist erst mit dem Tage des Einlaufens in einen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik.

(3) Die Kündigungsfrist für Offiziere beträgt 3 Monate zum Monatsschluß. Abberufungen von Kapitänen sind unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Monatsschluß auszusprechen.

## V.

**Die sozialistische Disziplin an Bord**

## § 35

**Grundsatz**

Die sozialistische Disziplin an Bord ist gekennzeichnet durch bewußte kameradschaftliche Zusammenarbeit der Mitglieder der Schiffsbesatzung, gegenseitige Hilfe, Achtung und Erziehung sowie gewissenhafte Erfüllung aller dienstlichen Pflichten.

## § 36

**Auszeichnungen**

(1) Für die vorbildliche Erfüllung dienstlicher Pflichten können Mitgliedern der Schiffsbesatzung folgende Auszeichnungen ausgesprochen werden:

- a) Belobigung
- b) Auszeichnung mit einer Geldprämie
- c) Aushändigung einer Ehrenurkunde
- d) bevorzugte Delegation zu Qualifizierungslehrgängen bzw. auf Spezial-, Fach- oder Hochschulen.

(2) Die Auszeichnungen gemäß Abs. 1 Buchstaben a und b werden durch den Kapitän im Einvernehmen mit der Schiffsgewerkschaftsleitung vorgenommen. Die Auszeichnungen gemäß Abs. 1 Buchstaben c und d erfolgen auf Antrag des Kapitäns durch den Leiter des Schiffsbetriebes im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung. Die Auszeichnung des Kapitäns erfolgt durch den Leiter des Schiffsbetriebes im Einvernehmen mit der Betriebsgewerkschaftsleitung.

(3) Hervorragende Leistungen können durch die Verleihung staatlicher Auszeichnungen entsprechend den dafür geltenden Rechtsvorschriften gewürdigt werden.

**Disziplinarische Verantwortlichkeit**

## § 37

(1) Verletzt ein Mitglied der Schiffsbesatzung schuldhaft seine dienstlichen Pflichten, so kann eine der folgenden Disziplinarmaßnahmen ausgesprochen werden:

- a) Verweis
- b) strenger Verweis
- c) fristlose Entlassung.

Die Disziplinarmaßnahmen gemäß Buchstaben a und b werden durch den Kapitän, die Disziplinarmaßnahme gemäß Buchst. c durch den Leiter des Schiffsbetriebes auf Antrag des Kapitäns ausgesprochen. Die Disziplinarmaßnahmen sind schriftlich festzulegen.

(2) Wird die Durchführung eines erzieherischen Verfahrens wegen Verletzung der Arbeitsdisziplin (§ 109 Abs. 3 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik) für erforderlich gehalten, so hat der Kapitän bzw. der Leiter des Schiffsbetriebes einen Antrag an die zuständige Konfliktkommission zu stellen.

## § 38

(1) Bei der Festsetzung der Disziplinarmaßnahme hat der Kapitän bzw. der Leiter des Schiffsbetriebes insbesondere die Art und die Folgen der Pflichtverletzung, den Grad des Verschuldens sowie die Einstellung des Mitgliedes der Schiffsbesatzung zur Arbeit und zum Kollektiv zu berücksichtigen.

(2) Zur Klärung der Umstände der Pflichtverletzung sowie zur Beurteilung der Persönlichkeit des Betroffenen sind dieser sowie der zuständige Offizier und andere geeignete Mitglieder der Schiffsbesatzung zu hören. Der Kapitän kann einen Offizier mit der Durchführung der Ermittlungen beauftragen.

## § 39

(1) Das Disziplinarverfahren ist unmittelbar nach dem Bekanntwerden der Pflichtverletzung, mindestens jedoch 5 Monate nach ihrem Begehen, einzuleiten und binnen eines Monats abzuschließen.

(2) Bei Disziplinarverfahren, die vom Leiter des Schiffsbetriebes durchzuführen sind, wird die 5-Monate-Frist bereits durch die Antragstellung des Kapitäns gewahrt. Die für den Verfahrensabschluß geltende einmonatige Frist beginnt für diese Verfahren, wenn das Schiff einen Hafen der Deutschen Demokratischen Republik erreicht hat.

(3) Ein vom Leiter des Schiffahrtsbetriebes durchzuführendes Disziplinarverfahren soll bis zum Auslaufen des Schiffes, auf dem das betreffende Mitglied der Schiffsbesatzung tätig ist, abgeschlossen werden.

#### § 40

Der Kapitän hat die Disziplinarmaßnahme sowie die Umstände, die zu ihrem Ausspruch geführt haben, vor der Bordversammlung bekanntzugeben, soweit hierdurch im Einzelfall nicht Sicherheitsinteressen oder andere wichtige Belange beeinträchtigt werden. Die vom Kapitän ausgesprochenen Disziplinarmaßnahmen sind dem Leiter des Schiffahrtsbetriebes unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### § 41

Gegen eine Disziplinarmaßnahme kann der Betroffene bei der zuständigen Konfliktkommission Einspruch einlegen.

#### § 42

(1) Die Disziplinarmaßnahmen Verweis und strenger Verweis erlöschen mit Ablauf eines Jahres nach ihrem Ausspruch. Sie können vor diesem Zeitpunkt vom Kapitän gestrichen werden, wenn das Mitglied der Schiffsbesatzung eine vorbildliche Arbeitsmoral und Disziplin gezeigt hat.

(2) Erlischt eine Disziplinarmaßnahme oder wird sie gestrichen, so ist die Eintragung aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten.

#### § 43

##### Materielle Verantwortlichkeit

(1) Wird gegen ein Mitglied der Schiffsbesatzung gemäß §§ 112 bis 115 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik die materielle Verantwortlichkeit geltend gemacht, so nimmt der Kapitän die Aufgaben des Leiters des Schiffahrtsbetriebes wahr.

(2) Die Frist für das Geltendmachen der materiellen Verantwortlichkeit vor einer Konfliktkommission des Flottenbereiches für Schäden, die außerhalb eines Hafens der Deutschen Demokratischen Republik verursacht worden sind, beginnt mit dem Tag des Einlaufens des Schiffes in den ersten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik und richtet sich nach § 115 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik.

#### § 44

##### Verantwortlichkeit des Kapitäns

Die disziplinarische bzw. materielle Verantwortlichkeit des Kapitäns wird durch den Leiter des Schiffahrtsbetriebes geltend gemacht. Die Frist für die Geltendmachung der disziplinarischen Verantwortlichkeit beginnt mit dem Tag des Einlaufens des Schiffes in den ersten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik. Für Schäden, die außerhalb eines Hafens der Deutschen Demokratischen Republik verursacht worden sind, ist die materielle Verantwortlichkeit des Kapitäns entsprechend § 115 Abs. 1 des Gesetzbuches der Arbeit der Deutschen Demokratischen Republik innerhalb von 3 Monaten nach Einlaufen des Schiffes in den ersten Hafen der Deutschen Demokratischen Republik geltend zu machen.

#### § 45

##### Verantwortlichkeit bei Havarien und Schäden

Hat die Pflichtverletzung eines Mitgliedes der Schiffsbesatzung eine Havarie oder einen Schaden gemäß der Verordnung vom 17. Dezember 1964 über die Untersuchung von Havarien und Schäden in der Seeschifffahrt — Havarieverfahrensordnung — (HVO) (GBl. II 1965 S. 133) zur Folge gehabt, so soll vor der Geltendmachung der disziplinarischen bzw. materiellen Verantwortlichkeit das Ergebnis der Verhandlung vor der Seekammer der Deutschen Demokratischen Republik bzw. dem Schiffssicherheitsaktiv abgewartet werden.

#### VI.

##### Besondere Vorkommnisse an Bord

#### § 46

##### Strafbare Handlungen an Bord

(1) Bei Verdacht einer strafbaren Handlung an Bord eines Schiffes ist der Kapitän verpflichtet, die erforderlichen Sicherungsmaßnahmen zu veranlassen. Er hat insbesondere die notwendigen Beweise zu sichern. Dazu kann er in Anwesenheit von 2 Offizieren die Sachen eines Verdächtigen durchsuchen und solche Sachen, die als Beweismittel dienen können, in Verwahrung nehmen.

(2) Der Kapitän kann einen Verdächtigen in Gewahrsam nehmen, wenn

- a) Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß sich der Verdächtige unerlaubt von Bord entfernen will, um sich der Strafverfolgung zu entziehen, oder
- b) Tatsachen festgestellt sind, aus denen zu schließen ist, daß der Verdächtige Spuren der Straftat vernichten oder Beweismittel beiseite schaffen will oder daß er Zeugen oder Beteiligte zu einer falschen Aussage oder dazu verleiten will, sich der Zeugenpflicht zu entziehen.

Der Kapitän hat eine vorzeitige Rückführung des in Gewahrsam Genommenen anzustreben.

(3) Über die durchgeführten Maßnahmen ist ein Protokoll zu fertigen, das zusammen mit einer Liste der in Verwahrung genommenen Sachen an das zuständige Strafverfolgungsorgan zu übergeben ist.

(4) Bei der Durchsuchung der Sachen soll der Verdächtige anwesend sein. Ihm ist ein Verzeichnis der in Verwahrung genommenen Sachen zu geben, sofern dadurch der Zweck der Sicherungsmaßnahmen nicht gefährdet wird.

#### § 47

##### Eintragung von Geburten und Sterbefällen

(1) Geburten und Sterbefälle, die während der Reise eintreten, sind vom Kapitän spätestens am folgenden Tag in Anwesenheit eines Offiziers in das Schiffstagebuch einzutragen. Die Eintragung soll insbesondere den Zeitpunkt der Geburt oder des Sterbefalles sowie die Personalien des Kindes und seiner Eltern bzw. des Verstorbenen enthalten. Die Bestimmungen des Personenstandsgesetzes vom 16. November 1956 in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1966 (GBl. I S. 87) sind entsprechend anzuwenden.

(2) Von den Eintragungen im Schiffstagebuch sind 2 vom Kapitän beglaubigte Abschriften dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik zuzuleiten. Das Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik hat eine der beglaubigten Abschriften dem Standesamt I von Groß-Berlin zu übersenden.

## § 48

### Sterbefall außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik

(1) Stirbt ein Mitglied der Schiffsbesatzung oder eine sonstige an Bord befindliche Person außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik, so hat der Kapitän für die Bestattung Sorge zu tragen. Der Schiffsfahrtsbetrieb hat die umgehende Benachrichtigung der Angehörigen des Verstorbenen zu veranlassen und dessen Personaldokumente dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik zuzuleiten.

(2) Sofern das Schiff voraussichtlich innerhalb von 24 Stunden nach dem Sterbefall planmäßig einen Hafen erreicht, so ist die Leiche an Bord zu behalten und für eine Bestattung an Land zu sorgen. Die Mitnahme der Leiche darf nicht erfolgen, wenn dagegen gesundheitliche Bedenken bestehen.

(3) Ist der Transport der Leiche nicht möglich oder nicht zulässig, so ordnet der Kapitän eine Bestattung auf See an. Die Seebestattung ist entsprechend dem Seemannsbrauch in einer würdigen Form durchzuführen. Über die Seebestattung ist durch den Kapitän ein Bericht anzufertigen, der von 2 Mitgliedern der Schiffsbesatzung unterzeichnet sein muß und dem Seefahrtsamt der Deutschen Demokratischen Republik zuzuleiten ist.

(4) Die Kosten der Überführung bzw. der Bestattung eines Mitgliedes der Schiffsbesatzung außerhalb der Deutschen Demokratischen Republik trägt der Schiffsfahrtsbetrieb.

## § 49

### Verwahrung des Nachlasses

(1) Der Kapitän hat die an Bord zurückgelassenen Sachen des Verstorbenen zu ermitteln und zu verwahren. Zur Ermittlung der Sachen sind 2 Mitglieder der Schiffsbesatzung hinzuzuziehen. Der Kapitän hat nach Erreichen eines Hafens der Deutschen Demokratischen Republik für die Übersendung der verwahrten Sachen an die Angehörigen des Verstorbenen Sorge zu tragen.

(2) Die verwahrten und an die Angehörigen zu übersendenden Sachen sind durch den Kapitän in einer Liste zu erfassen, die von ihm und 2 Mitgliedern der Schiffsbesatzung zu unterschreiben sowie dem Schiffsfahrtsbetrieb zuzustellen ist.

## VII.

### Schlußbestimmungen

## § 50

### Fischereiproduktionsgenossenschaften

Diese Verordnung gilt auch auf Schiffen der Produktionsgenossenschaften werktätiger See- und Küstentischer mit Ausnahme der §§ 10, 14, 15, 18 bis 21, 23 bis 26, 29, 32 bis 45.

## § 51

### Besondere Bestimmungen für die Hochseefischerei

Der Minister für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie kann für die Hochseefischerei im Einvernehmen mit dem Minister für Verkehrswesen von dieser Verordnung abweichende Regelungen treffen, sofern es die besonderen Bedingungen erfordern.

## § 52

### Durchführungsbestimmungen

Durchführungsbestimmungen erläßt der Minister für Verkehrswesen mit Zustimmung des Ministers für Bezirksgeleitete Industrie und Lebensmittelindustrie, des Zentralvorstandes der Industriegewerkschaft Transport- und Nachrichtenwesen sowie des Zentralvorstandes der Gewerkschaft Handel, Nahrung und Genuß.

## § 53

### Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 15. August 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung vom 16. April 1953 über die Arbeit und das Verhalten an Bord von Seeschiffen (Seemannsordnung) (GBl. S. 583) außer Kraft.

Berlin, den 2. Juli 1969

### Der Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann

Erster Stellvertreter des Vorsitzenden

|                                   |  |
|-----------------------------------|--|
| Der Minister<br>für Verkehrswesen | Der Minister<br>für<br>Bezirksgeleitete Industrie<br>und Lebensmittelindustrie |
| Dr. Kramer                        | Krack  |

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 - Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47. Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen - Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 - Verlag (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17. Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post - Bezugspreis: Vierteljährlich Teil I 1,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M - Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollenrotations-Hochdruck)

Index 31 817